

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
IV/L2 Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4026 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Per E-Mail: l2@bmvit.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ.BMVIT-58.523/0002-IV/L2Rp 25754/04/13/VO/Sa	Mag. Victoria Oeser	4026	21.8.2013
12.7.2013			

Entwurf einer Verordnung über die zulässigen Ein- und Ausflüge nach und von Flugfeldern (Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung 2013 - F-GÜV 2013); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung über die zulässigen Ein- und Ausflüge nach und von Flugfeldern (Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung 2013 - F-GÜV 2013) und nehmen wie folgt Stellung:

Anwendungsbereich gemäß § 1

Unserer Ansicht sollte darauf Bedacht genommen werden, dass es Staaten wie beispielsweise die Schweiz gibt, die der Europäischen Union nicht angehören, aber Vertragsstaaten gemäß § 1 Abs. 6 des Grenzkontrollgesetzes sind. Uns ist zumindest ein Fall mit weitreichenden Folgen für einen Flugplatzhalter bekannt, weil keine Meldung an das zuständige Zollamt erfolgte. Daher erachten wir es zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für notwendig, dass in § 1 auch Staaten, die der Europäischen Union nicht angehören, jedoch Vertragsstaaten gemäß § 1 Abs. 6 des Grenzkontrollgesetzes sind, angeführt werden. Damit wäre auch die Schweiz erfasst und es müsste für den Fall eines Ein- oder Ausflugs aus der bzw. in die Schweiz jedenfalls eine Meldung gemäß § 3 an das zuständige Zollamt erfolgen.

Aufnahme zusätzlicher Flugfelder in § 2 Abs. 1

Wir ersuchen um zusätzliche Aufnahme des Hubschrauber-Landeplatzes LODL Heliport „Business Center Leitner“ in Kirchberg an der Raab in den § 2 Abs. 1. Außerdem ersuchen wir, folgende Notarzhubschrauber-Stützpunkte sowie bei Krankenhäusern als Zivilflugplätze zugelassenen Landeflächen in die Verordnung mit aufzunehmen:

LOAC - Kittsee LKH, LOAE - Eisenstadt KH, LOAH - Horn KH, LOAK - Krems KH, LOAO - Oberpullendorf LKH, LOGH - Graz LKH, LOGR - Oberwart Schwerpunkt, LOID - Kufstein KH, LOIE - Reutte KH, LOII - Hall in Tirol KH, LOIL - ÖAMTC/Zams, LOIO - Sölden, LOIT - St. Johann in Tirol KH, LOIU - Innsbruck LK / UNI Klinik, LOIV - Zams / St. Vinzenz KH, LOIZ - Schwaz KH, LOKA - Klagenfurt LKH (Bodenlandeplatz/Ground Landing Area), LOKA - Klagenfurt LKH (Dachlandeplatz/Helipad), LOKJ - Lienz BK, LOKP - Friesach/Deutsch-Ordens-Spital, LOKT -

Villach LKH, LOKX - Feldkirchen-Waiern KH, LOSL - Salzburg LKH (Dachlandeplatz/Helipad), LOSS - Schwarzach KH, LOAW - ÖAMTC/Wiener Neustadt, LOGC - Niederöblarn, LOKQ - ÖAMTC/Nikolsdorf, LOKU - Klagenfurt UKH (Dachlandeplatz/Helipad), LOAF - Baden KH, LOJT - „HAT“ Tux/Madseit-Au, LOAQ - Amstetten Krankenhaus, LOMP - Patergassen, LOAJ - ÖAMTC/Aspern, LOGA - Bad Radkersburg LKH, LOIX - Bregenz LKH, LOAP - Waidhofen/Ybbs KH, LOGJ - Judenburg LKH, LOLD - „Flugplatz Suben/Europa 3“, LOJM - Mayrhofen, LOJZ - Zugspitzarena-„HAT“ Ehrwald, LOAX - St. Pölten KH, LOJO - ÖAMTC/Innsbruck Flugrettungszentrum, LOMW - Wolfsberg LKH (Dachlandeplatz/Helipad), LOBM - Mistelbach KH, LOBA - Wien AKH, LOAI - Wiener Neustadt KH, LOJN - Nenzing, LOSU - Salzburg UKH, LODB - Deutschlandsberg LKH, LOMR - Fresach/RK-1 und LOGD - Diakonissen-Krankenhaus Schladming.

Unserer Ansicht nach kann nicht ausgeschlossen werden, dass grenzüberschreitende Rettungsflüge von den genannten Stützpunkten oder nach den genannten Krankenhaus-Flugplätzen durchgeführt werden müssen. Auf Grund der gebotenen Dringlichkeit von Rettungsflügen sind Zwischenlandungen auf anderen (in der Auflistung des § 2 Abs. 1 bereits enthaltenen) Flugplätzen nicht vertretbar.

Darüber hinaus erlauben wir uns zu hinterfragen, ob es nicht praktikabler wäre, überhaupt einerseits alle jene Zivilflugplätze, an denen vorwiegend Rettungsflüge stattfinden, und andererseits alle zukünftigen Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen gemäß dem neuen § 80b Luftfahrtgesetz nicht namentlich aufzuzählen, sondern in Form einer Generalklausel zu privilegieren. Ein solches Vorgehen würde unseres Erachtens den künftigen Novellierungsbedarf der Verordnung erheblich reduzieren.

Ausnahme zur Verpflichtung zur vorherigen Datenübermittlung gemäß § 3 Abs. 1

Wir ersuchen eindringlich darum, betreffend die vorherige Datenübermittlungspflicht eine Ausnahmerebestimmung für Rettungsflüge vorzusehen, da es einerseits Fälle gibt, in denen dieser Pflicht auf Grund der gebotenen Dringlichkeit von Rettungsflügen nicht entsprochen werden kann, andererseits die geforderten Informationen (insbesondere der Name des Passagiers, der mit dem Patienten ident ist) auch oftmals nicht zur Verfügung stehen.

Hierzu ist erklärend auszuführen, dass

- bei Rettungsflügen der Hubschrauber in aller Regel innerhalb von drei Minuten nach der Alarmierung gestartet ist,
- die Entscheidung, welches (im Inland gelegene) Krankenhaus anzufliegen sein wird, der Entscheidung des Notarztes auf Grundlage des Verletzungs- oder Erkrankungsbildes und den Schwerpunkten der zur Verfügung stehenden Krankenhäuser obliegt
- und dass die Daten des Patienten oftmals erst im Anschluss an den eigentlichen Rettungsflug erhoben werden können.

Der vorgesehenen Verpflichtung zur Datenübermittlung „spätestens eine Stunde vor dem Einflug in das Bundesgebiet“ bzw. „spätestens eine Stunde vor dem Abflug“ ist daher oftmals nicht erfüllbar. Denkbar wäre für uns aber, dass eine entsprechende Datenübermittlung nach Rückkehr zum Stützpunkt erfolgt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Freundliche Grüße



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.